

41. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht vom 29.08.2024
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 01.12.2021 und 02.07.2024
- Landrat des Kreises Segeberg vom 03.01.2022 und 06.08.2024
 - o In der Stellungnahme des Kreises Segeberg ist die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 01.12.2021 enthalten
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 24.07.2024
- Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde vom 10.02.2025

Gesendet: Do 29.08.2024 13:27

Betreff: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg Wahlstedt - dortige E-Mail v. 02.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der o. g. Planung bitte ich um Berücksichtigung des folgenden Hinweises:

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich verkleinert und nun eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung für Kinderbetreuung umfasst. Der ursprünglich für eine Feuerwehr vorgesehene Bereich ist nicht mehr Inhalt der vorgelegten Planung. Das verkleinerte Plangebiet fügt sich nicht arrondierend an den Siedlungsbereich an. Der Alternativenprüfung unter 5.7 der Begründung ist nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen westlich des Plangeltungsbereiches eine unbebaute Fläche freigelassen wird. Die Alternativenprüfung ist daher zu überarbeiten; die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Bei der Standortsuche sind die Grundsätze nach § 1 Abs. 5 BauGB zu beachten; die Planung hat eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Der vorliegend gewählte Standort ist mit diesen Grundsätzen nicht ohne Weiteres vereinbar. Sofern sich im Rahmen der Standortalternativenprüfung keine geeigneten Standorte im Innenbereich finden, ist bei einer Überplanung von Außenbereichsflächen eine arrondierende, kompakte Siedlungsentwicklung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hella Stegemann



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Kreis Segeberg
Der Landrat
FD 61.00 - Räumliche Planung und Entwicklung
z.Hd. Frau Hannemann
Postfach 13 22
23792 Bad Segeberg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.11.2021/
Mein Zeichen: Schackendorf-Fplanänd41
Meine Nachricht vom: /



Schleswig, den 01.12.2021

Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Schackendorf für die Fläche „Nördlich der Straße Zur Trave und östlich des Lindenweges“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Hannemann,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein deshalb 14 Tage zuvor mitzuteilen.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

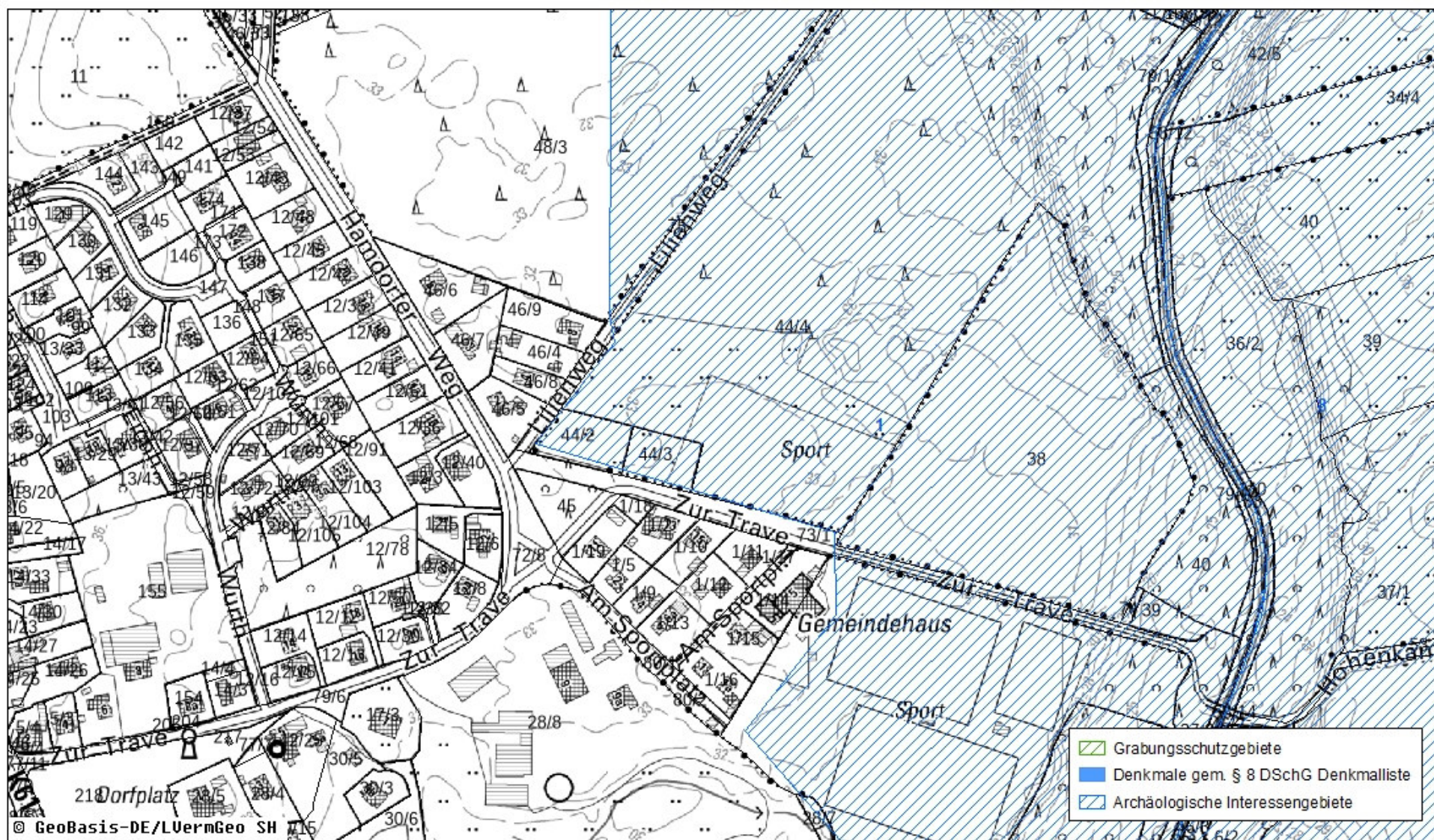
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Kreis Segeberg
Fachdienst 61.00 / Kreisplanung
z.Hd. Frau Hagen
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.07.2024/
Mein Zeichen: Schackendorf-Fplanänd41/
Meine Nachricht vom: 01.12.2021 /



Schleswig, den 02.07.2024

Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt

41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet: „Nördlich der Straße Zur Trave und östlich des Lindenweges“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Hagen,

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schackendorf korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Bad Segeberg
Herr Nico Krempe
Lübecker Straße 9
23795 Bad Segeberg

Der Landrat des Kreises Segeberg

Kreisplanung, Regionalmanagement,
Klimaschutz



E-Mail
planung@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.7
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 03.01.2022

Bauleitplanung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt

41. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Schackendorf

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Nicht betroffen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

In der Begründung fehlen Angaben zur Löschwasserversorgung. Hier ist konkret die erforderliche Löschwassermenge und die Art der Sicherstellung anzugeben!

Kreisplanung

Keine Anregungen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Untere Naturschutzbehörde

Keine Stellungnahme.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Es wurden keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zur Oberflächenentwässerung der neu versiegelten Flächen, getätigt.

Bis zur Vorlage entsprechender Nachweise kann die Oberflächenentwässerung nicht als gesichert angesehen werden.

SG Gewässerschutz

Keine Stellungnahme.

SG Bodenschutz

In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen.

Im Sinne der Abschichtung gem. Punkt 3.9 dieses Leitfadens sollte bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Schwerpunkt des Umweltberichtes auf die räumliche Alternativenprüfung gelegt und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich dargestellt werden. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden.

Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden.

Im Plangebiet stehen bindige Böden an, sollten aufgrund deren Verdichtungsempfindlichkeit Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden.

Gemäß Luftbildauswertung wird die als Feuerwehrstandort geplante Fläche seit mindestens 2012 als Lagerplatz genutzt. Anfallender Bodenaushub ist daher vor Abfuhr zu beproben, nach LAGA M20 zu klassifizieren und entsprechend ordnungsgemäß zu verwerten. Überschüssiger Oberboden ist vor dem Abfahren auf die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV zu überprüfen.

SG Grundwasserschutz

Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

GW Geothermie

Es besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von Erdwärme zu installieren. Der Antrag auf Nutzung von Geothermie muss rechtzeitig (4 Wochen) vor Baubeginn an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg gerichtet werden.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Klimaschutz

Keine Stellungnahme.

Folgende Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange sind im Beteiligungsverfahren elektronisch hier eingegangen, die ich Ihnen hiermit nachrichtlich mitteile:

Untere Forstbehörde v. 01.12.2021

Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG ist betroffen. Der Wald befindet sich nördlich auf dem gleichen Flurstück 44/4 der Flur 4 in der Gemarkung Schackendorf. In Flächennutzungspläne sollten Nutzungsregelungen wie z.B. der Waldabstand nach § 24 Abs. 1 LWaldG nachrichtlich zumindest im Bereich ausgewiesener Bauflächen übernommen werden (§ 5 Abs. 4 BauGB).

Landwirtschaftskammer S-H v. 16.12.2021

Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Im Auftrage
gez.
C. Hannemann

Postanschrift: Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

**Stadt Bad Segeberg
z.H. Herr Krempe
Lübecker Straße 9
23795 Bad Segeberg**



Aktenzeichen:

61.00.7

(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 06.08.2024

Bauleitplanung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt

41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Schackendorf

Beteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Bedenken.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Anregungen.

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Keine Stellungnahme.

Wasser – Boden – Abfall

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX
UST-IdNr.: DE292086564

Allgemeine Sprechzeiten

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:
<https://www.segeberg.de/Service>.

SG Abwasser

Keine Stellungnahme.

SG Gewässerschutz

Aus Sicht des SG Gewässer bestehen keine Bedenken.

SG Bodenschutz

Keine Anregungen aus Sicht des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes.

SG Grundwasserschutz

Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

GW Geothermie

Keine Stellungnahme.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Bedenken.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Klimaschutz

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage

gez.

C. Hagen

An 61

im Hause

41. Änderung des FNP, Gemeinde Schackendorf –§ 4 (2) BauGB

Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.

Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen und bei Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen.

Entsprechende Inhalte werden noch nicht erkennbar berücksichtigt und sollten ergänzt werden.

Allgemeiner Schutz von Natur u. Landschaft / Eingriffsregelung

(Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

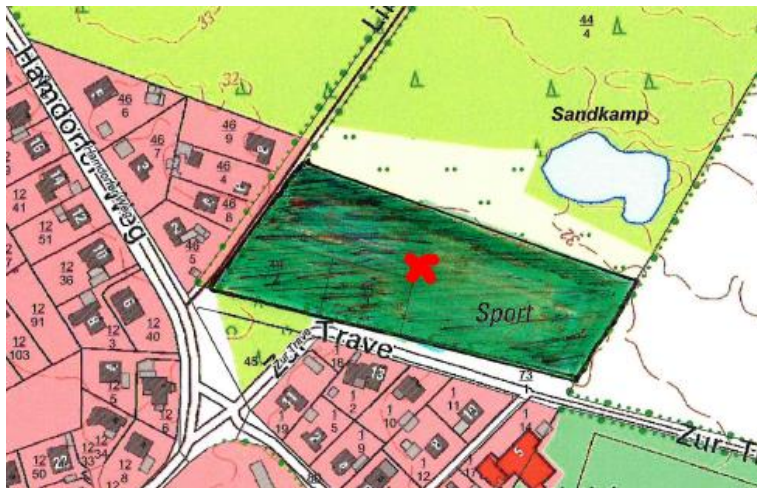
Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die eigenverantwortliche Abarbeitung der sog. „städtebaulichen“ Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Hinsichtlich der derzeitigen diesbezüglichen Inhalte in der Begründung bestehen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)

Landschaftsschutzgebiet

Bei der UNB wurde für den Geltungsbereich sowie angrenzende Flächen am 07.05.2021 ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt (zur Abgrenzung vgl. nachfolgende Abbildung).



Zu diesem Antrag wurden am 23.11.2021 per E-Mail an die Gemeinde ergänzende Antragsunterlagen nachgefordert. Entsprechende Unterlagen wurden bisher nicht erkennbar nachgereicht. Das Antragsverfahren ruht daher derzeit.

Abweichend von der Begründung (ebenda S. 4) gibt es derzeit kein erkennbares Übereinkommen, dass für den o.g. beantragten Entlassungsbereich eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Ich bitte daher um Erläuterung, auf welcher Basis diese Aussage beruht bzw. was damit gemeint ist und Prüfung, ob der derzeit ‚ruhende‘ Entlassungsantrag formell zurückgenommen werden soll.

Zu der Überplanung von LSG sind zunächst grundsätzlich die folgenden Ausführungen in dem sog. ‚Eingriffserlass Bauleitplanung‘ (ebenda Kapitel 2.9 - vgl. nachfolgenden Auszug bzw. Link):

„2.9 Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG), Landschafts- und Naturschutzgebiete, Artenschutz – CEF-Maßnahmen

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde. In diesem Rahmen entscheidet die Naturschutzbehörde auch über den Bedarf erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.

Die Überplanung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten erfordert die Entlassung aus dem Schutzgebiet, soweit es sich nicht um kleinere Baumaßnahmen handelt, für die eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG ausgesprochen werden kann. [...]“

Quelle: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-2130.98-IM-20131209-SF&psml=bssshoprod.psml&max=true#ivz2>

sowie in dem sog. ‚Verfahrenserlass Bauleitplanung‘ zu beachten (02/2019; ebenda Kapitel 10.3 – vgl. nachfolgenden Auszug):

Die Planung von Bauflächen in einem unter Landschaftsschutz gestellten und dadurch mit einem Bauverbot belegten Gebiet ist nur zulässig, wenn die Flächen zuvor, spätestens aber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes rechtswirksam aus dem Landschaftsschutz entlassen worden sind (siehe BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999, – 4 C 1/99 –; BVerwGE 109; S. 371 ff.). In solchen Fällen, in denen eine Ausnahme oder Befreiung vom Bauverbot erteilt werden kann, reicht eine Inaussichtstellung durch die untere Naturschutzbehörde.

Aufgrund der nunmehr gegenüber dem o.g. Antrag

- deutlich geringeren Größe des planungsrechtlich vorzubereitenden Vorhabens bzw. der geringeren Flächeninanspruchnahme der Bauleitplanung und insbesondere der daraus resultierenden kleineren Baumaßnahmen, die hierdurch planungsrechtlich vorbereitet werden sollen – vgl. o.g. Eingriffserlass)
- und den Verzicht der Gemeinde auf eine (beantragte) ‚uneingeschränkte‘ Verfügbarkeit der Fläche für Ihre Bauleitplanung

erscheint eine (Ausnahme-) Genehmigung (gem. § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung) bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die dargestellten Planungsziele grundsätzlich möglich.

Ein Entlassungsverfahren ist daher nach aktueller Sachlage aus Sicht der UNB nicht mehr zwingend erforderlich.

Die o.g. Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erfolgt grundsätzlich vorhabenbezogen und nicht im Rahmen der Bauleitplanung. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende naturschutzrechtliche Entscheidung grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann.

Eine entsprechende Entscheidung wird hiermit unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzung in Aussicht gestellt. Abweichend von der Begründung (S. 4) behalte ich mir hierbei aber in Abhängigkeit der konkreten Antragsunterlagen bzw. Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung ergänzende Nebenbestimmungen bzw. Forderungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich vor.

Geschützte Biotope

Hinsichtlich der derzeitigen diesbezüglichen Inhalte in der Begründung bestehen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Knickschutzbestimmungen sind im Rahmen der weiteren Planung vertiefend zu beachten.

Sonstige geschützte Teile

In Übereinstimmung mit der Begründung nicht erkennbar betroffen.

Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)

In Übereinstimmung mit der Begründung nicht erkennbar betroffen.

Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)

Hinsichtlich der derzeitigen diesbezüglichen Inhalte in der Begründung bestehen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Zusammenhang mit den aus dem vorliegenden Bauleitplan resultierenden Projektwirkungen ist in Übereinstimmung mit der Begründung derzeit nicht erkennbar, inwieweit hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, die der dauerhaften Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden.

Mögliche Konflikte erscheinen im Rahmen der weiteren Planung sowie auf Vorhabenebene grundsätzlich vermeidbar.

Konkrete Nachweise auf Tier- und Pflanzenarten liegen der UNB nicht vor.

Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)

Nicht erkennbar betroffen.

Sonstiges

-/-

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des
Landes Schleswig-Holstein | Memellandstraße 15 | 24537 Neumünster

Kreis Segeberg
Der Landrat
Bauaufsicht
Rosenstraße 28a
23795 Bad Segeberg

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: 41. Änd. FNP Schackendorf
Ihre Nachricht vom: 02.07.2024
Mein Zeichen: 741-634/2023-14255/2023-UV-
61417/2024
Meine Nachricht vom: /



24.07.2024

Betreff : ZVM Bad Segeberg - Wahlstedt, 41. Änd. FNP / 2. Bet. /

Gemeinde: Schackendorf
Gemarkung: Schackendorf
Flur: 4
Flurstück: 44/4, 44/3

Sehr geehrte Frau Hagen,

das Planvorhaben liegt in Teilen innerhalb des 30 m Waldabstands nach § 24 Abs. 1
Landeswaldgesetz zum Nordöstlich angrenzenden Wald

Sowohl in der Begründung als auch Planentwurf ist die Bebauungsgrenze durch den 30 m
Walschutzstreifen eingetragen.

Daher bestehen gegen die oben genannte Planung aus forstbehördlicher Sicht keine
Einwände.



Mit freundlichen Grüßen

Lars Schütte-Felsche

Krempe, Nico (Stadt Bad Segeberg)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 15:27
An: Jendrny, Heike
Betreff: 41. FPÄ Schackendorf/Zweckverband Mittelzentrum - Prüfvermerk des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht vom 08.11.2024
Anlagen: 2024-08-06_ZVM_41. FPAe_Stellungnahme UNB.pdf; 2024-11-_a1_Vermerk_für_Gemeinde.pdf

Moin Moin Frau Jendrny,

zu dem Punkt 4 des Prüfvermerks des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht vom 08.11.2024 zur 41. Änderung des FNP (vgl. Anlage) kann ich wie angefragt wie folgt präzisierend Stellung nehmen:

Die in meiner Stellungnahme vom 06.08.2024 in Aussicht gestellte Entscheidung umfasst eine (Ausnahme-) Genehmigung (gem. § 3 Abs. 1 der Schutzgebiets-verordnung) bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG und bezieht sich sowohl auf die dauerhafte Aufstellung eines Bauwagens für die Naturgruppe des Kindergartens als auch auf die Errichtung eines Kindergartens. Die für die dauerhafte Aufstellung eines Bauwagens zur Kinderbetreuung und/oder die Errichtung eines Kindergartens erforderlichen naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen werden hiermit in Aussicht gestellt.

Die übrigen Ausführungen meiner Stellungnahme gelten unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen
Axel Jacobs

Axel Jacobs
Naturschutzbelange b. Planungen u. Projekten
Kreis Segeberg
Naturschutz und Landschaftspflege
Rosenstraße 28a
23795 Bad Segeberg

Internet: www.segeberg.de

**Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen.
Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:
<https://www.segeberg.de/Service>.**